Lü 135

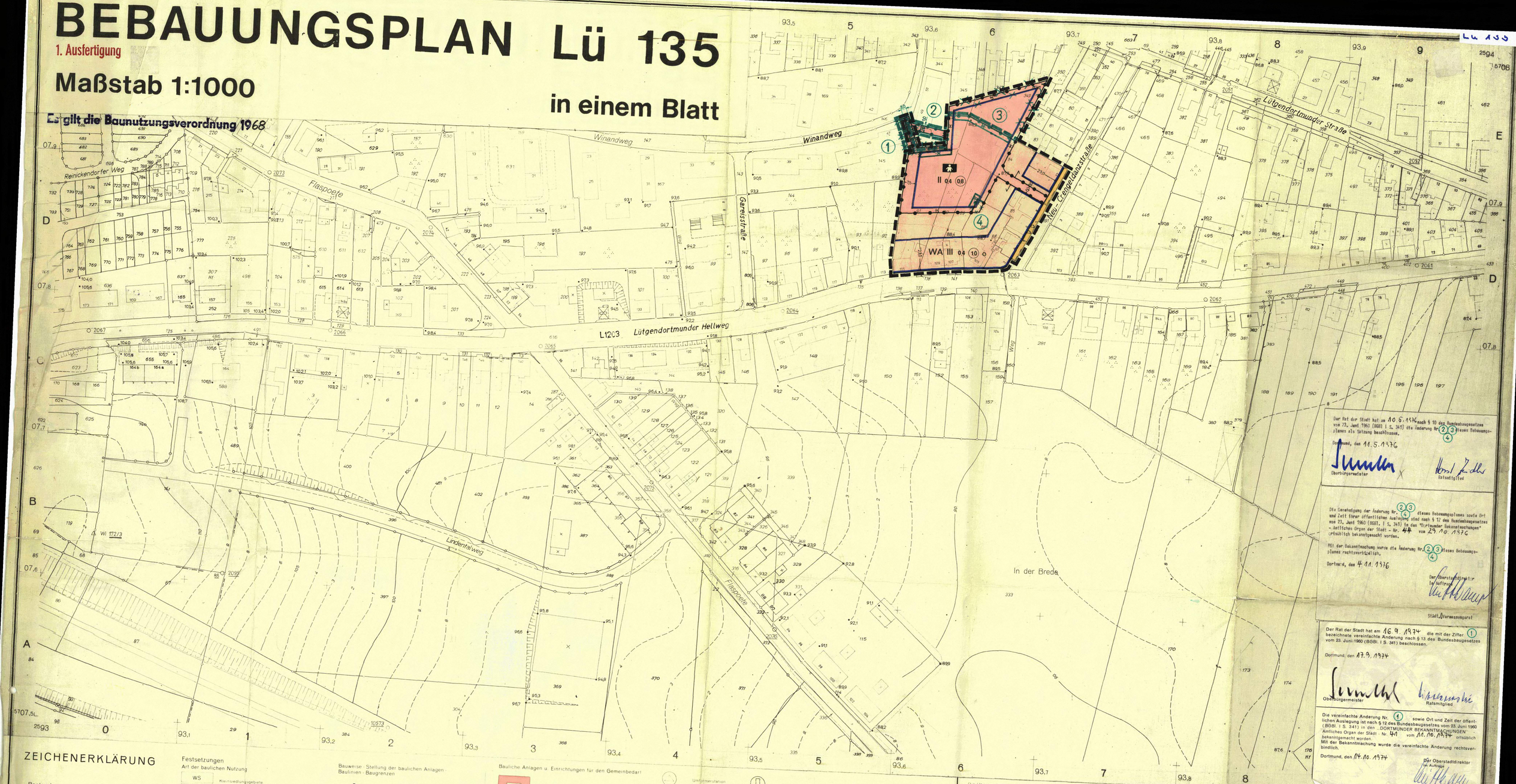
BEBAUUNGSPLAN Lü 135

1. Ausfertigung

Maßstab 1:1000

in einem Blatt

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders festgesetzt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten - Vermessungs-Erl. d. Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Bild: Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII — Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- Flächen deren Baumbestand zu erhalten ist

Der Rat der Stadt hat am 10.5.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. 2 3 4 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.5.1976

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 3 4 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 44 vom 29.10.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 2 3 4 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.11.1976

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadtvermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 16.9.1974 die mit der Ziffer 1 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 17.9.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 1 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 41 vom 11.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14.10.1974

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadt. Obervermessungsrat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 18.4.1973

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt — Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.5.73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen

Dortmund, den 8.5.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 31. Jan. 1974 Az.: LB3-125.11(Dortmund/LB 139) genehmigt worden.

Essen, den 31.1.1974

Landesbaubehörde Ruhr — I.A. — Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen

Dortmund, den 25.4.1973

Baudezernent — Stadtrat

Stadtplanungsamt — Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 28.5.73 bis 28.6.73 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 40 vom 8.9.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11.9.1977

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 7.5.73 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8.5.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 10.12.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.12.1976

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 135

in einem Blatt

Flurkarte 9307 N

Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Lü 135